

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die
Umsetzung von Maßnahmen im
Innovationsbereich
BID Neuer Wall III**

gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED)

zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte,**

vertreten durch den Bezirksamtsleiter Herrn Andy Grote und Herrn Bodo Hafke, Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Klosterwall 8, 20095 Hamburg,
(im Folgenden: Hamburg)

und der

Otto Wulff BID Gesellschaft mbH,
vertreten durch Herrn Marc Hoischen,
Archenholzstraße 42, 22117 Hamburg

(im Folgenden: Aufgabenträger).

Vorbemerkung

Es ist gemeinsames Ziel der Vertragspartner und einer großen Mehrheit der Eigentümer der am Neuen Wall belegenden Grundstücke (im Folgenden: Grundstückseigentümer), den Neuen Wall auch weiterhin als repräsentatives Zentrum von Dienstleistung und Gewerbe in der Hamburger Innenstadt zu stärken. Auf nur 600 Metern befinden sich rund 100 Einzelhandelsgeschäfte, die ein hochwertiges Angebot bieten. Der Neue Wall ist darüber hinaus eine Adresslage für anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Dank der Maßnahmen im Rahmen des ersten BID Neuer Wall (2005 bis 2010) sowie des sich hieran anschließenden BID Neuer Wall II (2010 bis 2015) hat die Straße Neuer Wall das Profil einer Marke entwickelt. Dieses Profil soll durch umfassende Service- und Sicherheitsleistungen, durch die Gewährleistung einer hohen Aufenthaltsqualität, durch ein einheitliches Districtmanagement als Ansprechpartner für Grundstückseigentümer, Gewerbereibende und Freiberufler, Besucher und die Stadt sowie durch abgestimmte Marketing- und Evaluationsmaßnahmen gestärkt werden.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass den Grundstückseigentümern als Abgabepflichtige ein größtmögliches Mitspracherecht einzuräumen ist und alle Maßnahmen und ihre Finanzierung zu jeder Zeit transparent und kontrollierbar durchgeführt und dargestellt werden müssen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Umsetzung von Maßnahmen im Innovationsbereich zur Stärkung des Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbestandortes „BID Neuer Wall III“ durch den Aufgabenträger entsprechend dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 2) und unter Beachtung der Regelungen des GSED sowie der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung.
- (2) Die Gebietsabgrenzung im Sinne des § 3 Absatz 2 GSED ergibt sich aus der Karte in Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

- Anlage 1: Gebietsabgrenzung
- Anlage 2: Maßnahmen- und Finanzierungskonzept
- Anlage 3: Merkblatt Abgrenzung Aufgaben Quartiersmanagement und Aufgabenträger

§ 3

Beschreibung der Maßnahmen

- (1) Der Aufgabenträger wird die in Anlage 2 dieses Vertrages dargestellten Maßnahmen umsetzen.
- (2) Bei der Maßnahmenumsetzung ist die Arbeitsteilung zwischen Aufgabenträger und Quartiersmanagement (s. anliegendes Merkblatt) zu beachten. Arbeitsleistungen des Quartiermanagements werden mit Projektbezeichnung, Datum der Arbeitsleistung und der Anzahl der an diesem Tage geleisteten Stunden nachgewiesen.
- (3) Der Aufgabenträger wird die in Punkt 4 von Anlage 2 beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen durchführen. Der Aufgabenträger beauftragt mit den Arbeiten in Hamburg präqualifizierte Unternehmen und holt vor Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Genehmigungen ein. Hamburg wird diese erteilen.
- (4) Hamburg wird für die Nutzungen des öffentlichen Grundes auf der Grundlage des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts die notwendigen Genehmigungen erteilen, wenn eine mit den Belangen des Stadtbildes und des Wegebbaus verträgliche, mit

Öffentlich-rechtlicher Vertrag BID Neuer Wall III

Hamburg abgestimmte und genehmigungsfähige Lösung gewählt wird und eine laufende Reinigung und Instandhaltung durch den Aufgabenträger gewährleistet ist.

Sondernutzungsgebühren werden für diese Maßnahmen nicht erhoben.

- (5) In Abstimmung mit der Stadtreinigung Hamburg werden vom Aufgabenträger ergänzende Reinigungsarbeiten im Innovationsbereich durchgeführt. Die gesetzlich übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Stadtreinigung Hamburg bleiben davon unberührt.
- (6) Hamburg wird den Aufgabenträger während der Geltungsdauer der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung als Träger öffentlicher Belange behandeln, soweit öffentliche Planungen die Planungen oder Maßnahmen des Innovationsbereichs berühren. Hamburg wird den Aufgabenträger über alle von Hamburg im Innovationsbereich vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig informieren. Insbesondere bei der Bauleitplanung, der Planung von Wegebaumaßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen, soweit ihre Zulassung im Ermessen Hamburgs liegt, ist der Aufgabenträger zu beteiligen. Hamburg wird bei entsprechenden Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich von Sondernutzungen im Neuer Wall (z.B. Außengastronomie, (Groß-) Veranstaltungen, etc.) hinsichtlich Anzahl, Umfang, Reinigungsverpflichtungen u.ä. berücksichtigen, dass sich die Grundeigentümer über das BID in erheblichem Umfang an der Schaffung der neuen Qualitäten und Konzeption beteiligt haben.

§ 4

Lenkungsausschuss

- (1) Um die Mitwirkung der abgabepflichtigen Grundeigentümer sowie der im Innovationsbereich ansässigen Gewerbetreibenden und Freiberufler an den Entscheidungen des Aufgabenträgers sicherzustellen, setzt der Aufgabenträger einen Lenkungsausschuss ein, der während der Dauer der Einrichtung des Innovationsbereichs in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Durchführung der Maßnahmen beteiligt wird.
- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus Vertretern des Aufgabenträgers, der im Grundeigentümerversammlung Neuer Wall gewählten Grundeigentümer, des Vorstands der Interessengemeinschaft Neuer Wall sowie der im Innovationsbereich ansässigen Gewerbetreibenden und Freiberuflern. Hamburg und die Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED sind beratende Mitglieder. Beschlüsse werden auf Grundlage einer im Ausschuss abzustimmenden Geschäftsordnung gefasst. Alle Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich dokumentiert. Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses erhält eine Kopie der Niederschrift.
- (3) Der Aufgabenträger versichert, dass er Grundeigentümern, Gewerbetreibenden und Freiberuflern des Innovationsbereichs, die nicht Mitglieder des Lenkungsausschusses sind, jederzeit gewünschte Informationen, sofern sie nicht dem Datenschutz oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, mitteilt.

§ 5

Umsetzung und Kontrolle

- (1) Der Aufgabenträger wird die sich aus dem GSED, der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung sowie dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 2) ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben innerhalb der dort genannten Zeiträume umsetzen bzw. erfüllen.
- (2) Hält sich der Aufgabenträger nicht an die in dem beiliegenden Merkblatt verabredete Aufgabenteilung und an die angemessene Beteiligung der Grundeigentümer (vgl. §4 (3)), kann die Handelskammer Hamburg das zuständige Bezirksamt auffordern, den Aufgabenträger abzuverufen und einen neuen Aufgabenträger zu bestellen.
- (3) Der Aufgabenträger ist Mitglied der Handelskammer Hamburg und unterwirft sich freiwillig ihrer Aufsicht gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED. Die Handelskammer Hamburg überwacht gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört insbesondere die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts (Anlage 2). Der Aufgabenträger stellt sicher, dass die Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED jederzeit alle Unterlagen prüfen kann, anhand derer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem GSED, der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung, dem vorliegenden Vertrag sowie dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept nachgewiesen werden kann. Er wird der Handelskammer Hamburg zu Prüfzwecken gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED Zugang zu seinen Geschäftsräumen einräumen. Das Recht zur Überprüfung gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers gem. § 4 Absatz 2 GSED. Im Fall von Beanstandungen der Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 bis 5 GSED.
- (4) Bei der regelmäßigen Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung können gemäß § 6 Absatz 1 GSED Vertreter der abgabenpflichtigen Grundeigentümer über den Lenkungsausschuss mitwirken.

§ 6

Vertragsbeendigung

- (1) Hamburg ist berechtigt, den Vertrag nach § 6 Absatz 3 GSED zu kündigen, wenn der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht nachkommt. Ein Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Aufgabenträger die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 (Mitglied der Handelskammer Hamburg) oder Absatz 2 GSED (finanziell ausreichende Leistungsfähigkeit) nicht mehr erfüllt.
- (2) Sollte die Unwirksamkeit des GSED oder der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung rechtskräftig festgestellt werden, steht Hamburg ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Macht Hamburg von diesem Recht Gebrauch, hat der Aufgabenträger die empfangenen Zahlungsbeträge zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, soweit sie bereits für die Durchführung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts verbraucht oder entsprechende Verpflichtungen eingegangen worden sind, die mit zumutbarem Aufwand nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

- (3) Der Aufgabenträger tritt, sofern der Vertrag durch Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Dauer nach § 6 Absatz 3 GSED beendet wird, alle Forderungen gegenüber Dritten, die er in seiner Funktion als Aufgabenträger erworben hat bzw. noch erwirbt, sowie die dazugehörigen Gestaltungsrechte an die Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED bzw. an den neuen Aufgabenträger ab.

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist erstmals zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung und dann jeweils für das Folgejahr zu erstellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist den Abgabepflichtigen, den betroffenen Grundeigentümern, Freiberuflern und Gewerbetreibenden sowie Hamburg vom Aufgabenträger über eine diesen zugängliche Internetadresse bekannt zu machen.

§ 8

Gesamtkosten

- (1) Entsprechend dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 2) beläuft sich der Aufwand im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 GSED auf 4.019.250 EUR (in Worten: Viermillionenneunzehntausendzweihundertfünfzig EURO).
- (2) Bei der Berechnung für die Managementleistungen des Aufgabenträgers werden gemäß dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept, nach Anlage 2 und gemäß § Absatz 2 Satz 2 GSED, 425.000,-- Euro Honorar berücksichtigt. In den Managementleistungen ist ein angemessener Aufgabenträger-Gewinn enthalten.

§ 9

Abgabenerhebung und Mittelzuwendung

- (1) Der Aufgabenträger finanziert die nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben aus dem Abgabenaufkommen, das ihm nach § 8 Absatz 1 GSED zusteht. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche des Aufgabenträgers gegen Hamburg.
- (2) Die Abgabe wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg erhoben. Das Aufkommen wird abzüglich eines Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 20.000,00 EURO (in Worten: zwanzigtausend EURO) an den Aufgabenträger überwiesen.
- (3) Die Auszahlung an den Aufgabenträger erfolgt auf der Grundlage eines Leistungsbescheides, der nähere Bestimmungen zur Auszahlung und Überwachung der Mittelverwendung enthält. Die Auszahlungsanordnungen erfolgen vierteljährlich über den jeweils bis dahin tatsächlich vereinnahmten Teil des Abgabenaufkommens.

§ 10

Mittelverwendung

- (1) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgedeckt von seinen eigenen Betriebsmitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für

Öffentlich-rechtlicher Vertrag BID Neuer Wall III

Zwecke des Innovationsbereichs. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die aus einer anderen als der Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist (§ 8 Absatz 3 GSED).

- (2) Verwendet der Aufgabenträger Mittel für andere als nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 2) zulässige Zwecke und kündigt Hamburg daher den vorliegenden Vertrag gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 GSED, so ist der Aufgabenträger zur Rückzahlung der entsprechenden Beträge an Hamburg verpflichtet. Hamburg ist berechtigt, gegen den Anspruch auf Auszahlung des Abgabenaufkommens mit Rückzahlungsforderungen im Sinne des Satzes 1 aufzurechnen.
- (3) Unverzüglich nach Außerkrafttreten der Einrichtungsverordnung nach § 12 ist vom Aufgabenträger eine Schlussabrechnung zu erstellen. Dabei ist zu ermitteln, ob und in welchem Umfang der tatsächliche Aufwand für die im Innovationsbereich durchgeführten Maßnahmen von dem in das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept eingestellten Aufwand abweicht. Die Schlussabrechnung ist der Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED zur Prüfung vorzulegen. Die Mittel, die nicht für die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts verwendet wurden, sind an Hamburg zurückzuzahlen. Hamburg erstattet diese Mittel entsprechend der Höhe der jeweils erhobenen Abgaben an die Grundeigentümer.

§ 11

Haftung

Die Vertragspartner haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 GSED (Einrichtungsverordnung) wirksam, durch die der Innovationsbereich zur Stärkung von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren „BID Neuer Wall III“ eingerichtet wird.

§ 13

Auskunftspflicht, Tätigkeitsbericht

(1) Auf Wunsch wird der Aufgabenträger der Bezirksversammlung bzw. deren Ausschüssen mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Innovationsbereichs mündlich berichten.

(2) Der Aufgabenträger erstellt jährlich bis spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres einen Tätigkeitsbericht, der Hamburg zugeleitet wird.

§ 14

Auftragsvergabe

(1) Der Aufgabenträger kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Ab einem Auftragswert von EUR 5.000,00 (netto) hat die Auswahl der Auftragnehmer nach einer mindestens beschränkten Ausschreibung zu erfolgen. Der Aufgabenträger kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Erfolgt keine Ausschreibung, so hat der Aufgabenträger die Entscheidung für den Auftragnehmer zu begründen und zu dokumentieren. Alle Aufträge sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und Transparenz zu vergeben.

(2) Wird die Auswahl von Auftragnehmern im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ausführlich begründet, ist keine Ausschreibung notwendig. In diesem Fall ist vom Aufgabenträger für diese Leistung ein ausführliches Leistungsbild mit Beginn der Umsetzung dem zuständigen Bezirksamt und der Handelskammer Hamburg vorzulegen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Aufgabenträger den Auftrag selbst ausführt.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen zur Realisierung des bezeichneten Vorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszuführen bzw. zu ergänzen.
- (4) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages später den gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (5) Für den Fall, dass die Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der Einrichtungsverordnung gem. § 12 des Vertrages oder des GSED rechtskräftig festgestellt wird, verpflichten sich die Parteien dazu, die sich daraus ergebenden Konsequenzen insbesondere unter finanziellen Gesichtspunkten unverzüglich und unter Beteiligung des Lenkungsausschusses einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass in der Folge einer solchen Entscheidung der Vertrag beendet wird, gilt, dass der Aufgabenträger die empfangenen Zahlungsbeträge zurück zu erstatten hat. Dies gilt jedoch nicht, soweit sie bereits verbraucht oder entsprechende Verpflichtungen eingegangen sind, die mit zumutbarem Aufwand nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag BID Neuer Wall III


Hamburg, den 09.09.2015

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Aufgabenträger

(Andy Grote)

(Bodo Hafke)



(Maro Hoischen)

Otto Wulff
BID Gesellschaft mbH
Archenholzstraße 42
22117 Hamburg

Anlagen

- Anlage 1: Abgrenzung des Innovationsbereichs
- Anlage 2: Maßnahmen- und Finanzierungskonzept
- Anlage 3: Merkblatt Abgrenzung Aufgaben Quartiersmanagement und Aufgabenträger